

Novellierung des Genossenschaftsgesetzes

Mehr als 30 Jahre nach der letzten umfassenden Novellierung soll in diesem Jahr das Genossenschaftsgesetz überarbeitet werden. Das Gesetzgebungsverfahren hierzu ist in vollem Gange. Im Januar 2006 hat die Bundesregierung zunächst den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vorgelegt. Zu diesem Regierungsentwurf hat der Bundesrat im März eine Stellungnahme abgegeben und dabei einige Modifikationen vorgeschlagen. Die erste Lesung im Bundestag steht kurz bevor – mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist im Sommer zu rechnen. Über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens können Sie sich auf der Internetseite www.dgrv.de informieren.

EU-Verordnung und IAS 32

In der jüngsten Vergangenheit sind die Stimmen derjenigen lauter geworden, die eine Überarbeitung des Gesetzes fordern. Im Auge hatte man dabei allerdings nur punktuelle Änderungen, mit denen den aktuellen Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen werden sollte. Insofern bedurfte es eines starken Anstoßes, eine umfassende Novellierung anzuschließen. Dieser wurde gleichsam durch die EU-Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft und den internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 32 geliefert. Erklärtes Ziel des Gesetzesvorhabens ist es nämlich, dass die deutsche Genossenschaft (eG) nicht weniger attraktiv gestaltet sein soll als die Europäische Genossenschaft (SCE). Zudem sollen genossenschaftliche Geschäftsguthaben durch eine entsprechende Satzungsgestaltung auch bei der Bilanzierung nach IAS als Eigenkapital ausgewiesen werden können.

Die Neuerungen im Regierungsentwurf sind zum einen auf große Genossen-

schaften zugeschnitten, die sich hierdurch besser dem wirtschaftlichen Umfeld anpassen können. Zum anderen sind aber auch Erleichterungen für so genannte Kleinstgenossenschaften vorgesehen, um die Rechtsform für Gründungsvorhaben attraktiver zu gestalten.

Neugründungen und kleine Genossenschaften

Mit Anreizen für Neugründungen und Erleichterungen für kleine Genossenschaften wird einem ganz wesentlichen Anliegen der Praxis Rechnung getragen:

- Künftig muss eine eG nicht mehr sieben, sondern nur noch drei Mitglieder haben.
- Bei Genossenschaften mit nicht mehr als 20 Mitgliedern kann die Satzung sowohl auf einen Aufsichtsrat als auch auf einen mehrköpfigen Vorstand verzichten. In diesem Fall wird die Genossenschaft lediglich von einem Vorstandsmitglied geführt.
- Genossenschaften, deren Bilanzsumme zwei Millionen Euro nicht übersteigt, werden von der Jahresabschlussprüfung befreit.
- Künftig kann die Satzung vorsehen, dass Sacheinlagen als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zugelassen sind.
- Der zulässige Förderzweck wird auf soziale und kulturelle Belange ausgelehnt.

Große Genossenschaften

Für große Genossenschaften ist die Ausweitung des Mehrstimmrechts von besonderer Bedeutung. Sie wird sich im Kern auf so genannte Unternehmer-

genossenschaften konzentrieren. Hierunter versteht der Gesetzgeber Genossenschaften, denen mehr als 75 % der Mitglieder als Unternehmer angehören. Sofern die Satzung dies vorsieht, können einzelnen Mitgliedern demnach Mehrstimmrechte eingeräumt werden. Allerdings dürfen diese mehrstimmberechtigten Mitglieder jeweils nur bis zu höchstens 10 % der in der Generalversammlung anwesenden Stimmen ausüben.

Außerdem kann die Satzung zukünftig so genannte investierende Mitglieder zulassen. Dabei handelt es sich um Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter bzw. die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht in Frage kommen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Einfluss dieser Personen in der Genossenschaft durch geeignete Regelungen begrenzt wird.

Eigenkapital

Da genossenschaftliche Geschäftsguthaben prinzipiell rückgezahlt werden müssen, dürfen diese nach dem internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 32 nicht mehr als Eigenkapital ausgewiesen werden. Wenn nun Genossenschaften nach IAS bilanzieren, hat dies mitunter erhebliche Bonitätseinbußen zur Folge.

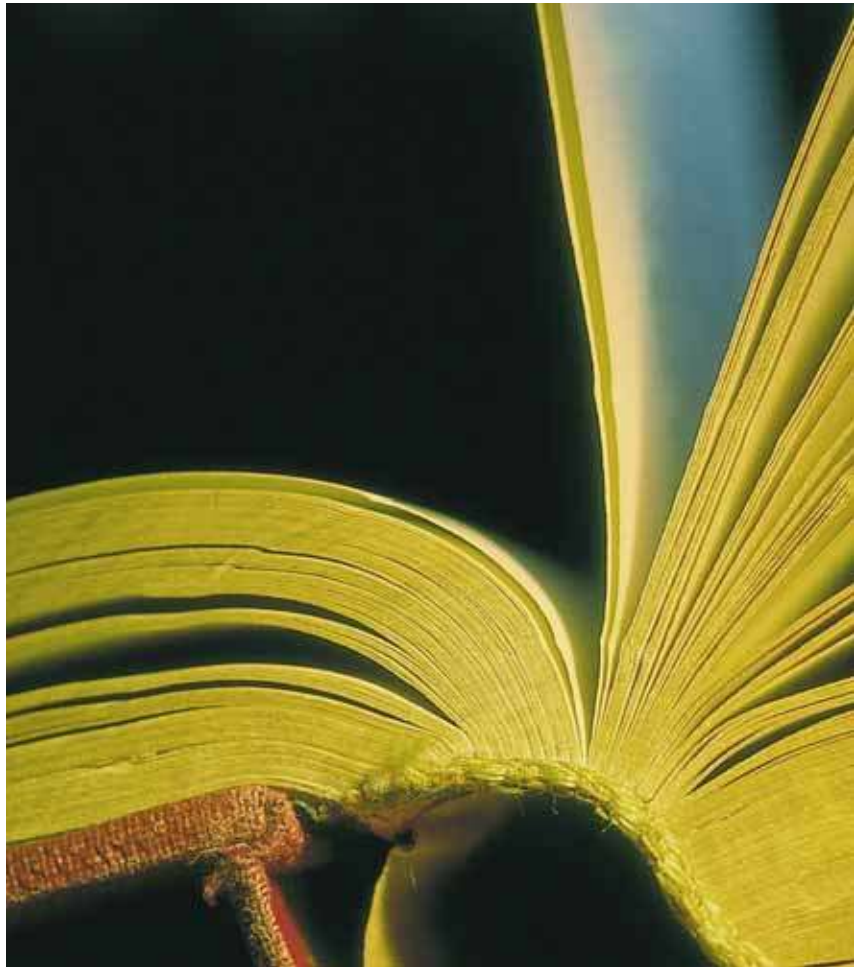
Damit dies verhindert wird, kann zukünftig in der Satzung – also nur, wenn es die Genossenschaft will – ein Mindestkapital festgesetzt werden. Dieses darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens nicht aufgezehrt werden. Die Auszahlung des Guthabens wird folglich so lange ausgesetzt, wie hierdurch das Mindestkapital unterschritten würde. Diese Auszahlungssperre greift auch bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

Genossenschaften können noch eine zweite Möglichkeit ergänzend oder alternativ nutzen: Es soll eine Satzungsregelung zugelassen werden, wonach die Guthabensauszahlung von der Zustimmung der Genossenschaft abhängig ist. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Satzung auch die Festsetzung zusätzlicher Geldleistungspflichten vorsehen kann.

Mitgliedsrechte

Die vorstehend skizzierten Neuerungen können – mehr oder weniger – als Annäherung an Kapitalgesellschaften interpretiert werden. Der Gesetzgeber will deshalb gewissermaßen als Korrektiv die Rechte der Mitglieder und – was diesen mittelbar zugute kommt – des Aufsichtsrats stärken sowie zusätzliche Transparenz schaffen:

- So kann etwa die Satzung bestimmen, dass Beschlüsse auch schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden können. Folglich sind Mitglieder, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen können, aber trotzdem mitwirken wollen, nicht mehr auf die Erteilung einer Stimmvollmacht angewiesen.
- Künftig soll unverzüglich eine Generalversammlung zur Abschaffung der Vertreterversammlung einberufen werden, wenn 10 % oder 500 Mitglieder eine entsprechende Eingabe machen. Genossenschaften mit Mitgliederzahlen im fünf- oder sechsstelligen Bereich werden durch dieses „Rückholrecht“ allerdings vor erhebliche – je nach Lage der Dinge – geradezu unlösbare Probleme gestellt. Beispielsweise würden bei 100.000 Mitgliedern weniger als 1 % der Mitglieder genügen, um eine Großveranstaltung zu erzwingen. Dasselbe gilt für die geplante Regelung, wonach bereits 150 Mitglieder eine außerordentliche General- bzw. Vertreterversammlung einberufen lassen können.
- Es wird die teilweise Übertragung des Geschäftsguthabens ermöglicht.



- Die Satzung soll vorsehen können, dass auch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fällt.
- Es wird klargestellt, dass die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Genossenschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern beim Aufsichtsrat liegt.

Sonstige Neuerungen

Der Regierungsentwurf bringt schließlich eine ganze Reihe weiterer Neuerungen wie z. B. die Verlängerung der Mindestfrist für die Einberufung der Generalversammlung auf zwei Wochen und die Implementierung der prüfungsrechtlichen Befangenheitstatbestände des Handelsrechts. Darüber hinaus wird das Gesetz sprachlich modernisiert. Beispielsweise werden die Begriffe „Statut“ und „Genosse“ durch „Satzung“ und „Mitglied“ ersetzt.

Der DGRV wird auch weiterhin den Gesetzgebungsprozess begleiten. An den Stellen, wo die Bedürfnisse der genossenschaftlichen Praxis noch nicht hinreichend berücksichtigt wurden, wird sich der DGRV als branchenübergreifende Dachverband der genossenschaftlichen Organisation mit aller Kraft dafür einsetzen, dass die notwendigen Anpassungen erfolgen.

Ihre Ansprechpartner zum
Genossenschaftsrecht:

RA Dr. Hans-Jürgen Schaffland
Telefon: +49 228 / 106 – 216
Telefax: +49 228 / 106 – 213
E-Mail: schaffland@dgrv.de

RA Dr. Otto Korte
Telefon: +49 30 / 202 41 – 69 51
Telefax: +49 30 / 202 41 – 69 49
E-Mail: korte@dgrv.de